

Austrian Baseball Federation



STRAF- und DISZIPLINARORDNUNG

VERSION 2018.12, 03.12.2018

**Austrian Baseball Federation
Sportzentrum Spenadlwiese, 1020 Wien**

Tel. +43 (1) 77 44 114

**e-mail: office@baseballaustria.com
www.baseballaustria.com**

ZVR: 728418807

Inhaltsverzeichnis

<u>TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	3
Art. 1 - <u>Geltungsbereich und Zweck</u>	3
Art. 2 - <u>Begriffe</u>	3
Art. 3 - <u>Gremien</u>	3
Art. 4 - <u>Befangenheit</u>	4
Art. 5 - <u>Fristen</u>	5
Art. 6 - <u>Zustellung</u>	6
Art. 7 - <u>Formvorschriften</u>	6
Art. 8 - <u>Ladung</u>	6
Art. 9 - <u>Verfahrensablauf</u>	7
Art. 10 - <u>Begnadigung</u>	7
Art. 11 - <u>Gebühren</u>	7
Art. 12 - <u>Strafgelder</u>	8
Art. 13 - <u>Wiederaufnahme</u>	8
Art. 14 - <u>Revision</u>	8
<u>TEIL B - STRAFBESTIMMUNGEN IM RAHMEN DES SPIELBETRIEBES</u>	9
Art. 1 - <u>Allgemeines</u>	9
Art. 2 - <u>Vergehen und Strafkatalog</u>	9
<u>TEIL C – UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME</u>	13
Art. 1 - <u>Spielmanipulation</u>	13
Art. 2 - <u>Unzulässige Sportwetten</u>	13
Art. 3 - <u>Unterlassen einer Meldeverpflichtung</u>	13

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Geltungsbereich und Zweck

Die Straf- und Disziplinarordnung (in der Folge SDO) gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Mitarbeiter und Angestellte der Austrian Baseball Federation (ABF) sowie all Ihrer Landesverbände und Vereine. Sie hat Wirksamkeit für alle Aktivitäten im Rahmen des Baseball-Softball-Sportes im In- und Ausland.

Zweck dieser SDO ist die Regelung von Zuständigkeiten, Entscheidungen und Verfahren im Zuge der Verfolgung von Verstößen sowohl gegen die festgeschriebenen Richtlinien und Ordnungen der ABF und deren Gremien als auch gegen die allgemeinen (nicht explizit beschriebenen) Verhaltensregeln eines Sportverbandes, insbesondere Schädigung des Ansehens des Verbandes und des Sportes.

Die hier festgelegte SDO ist unabhängig von gesetzlichen Ordnungen, insbesondere unabhängig vom StGB durchzuführen.

Art. 2 - Begriffe

§ 1 Verstöße sind jene Tatbestände, die die Basis zur Anwendung der vorliegenden SDO liefern (siehe Strafkatalog Teil B).

§ 2 Parteien sind jene Personen, die ein rechtliches Interesse am Verlauf des Verfahrens haben, alle anderen Personen sind reine Beteiligte (Zeugen, Sachverständige, etc.). Zuhörer sind nicht einmal als Beteiligte zu betrachten.

§ 3 Der Protest für Verstöße im Rahmen des Spielbetriebs: Ein Protest richtet sich gegen eine Schiedsrichterentscheidung, Platzverhältnisse, Aktionen der gegnerischen Mannschaft oder gegen jeden anderen Regelverstoß. Berechtigt zum Protest sind ausschließlich die betroffenen Parteien oder anwesende übergeordnete Instanzen, die ein Fehlverhalten festgestellt haben. Diese übergeordneten Instanzen können auf Antrag der protestierenden Parteien im weiteren Verfahrensverlauf auch zur Aussage verpflichtet werden.

§ 4 Der Protest für Verstöße außerhalb des Spielbetriebs: wenn sich ein Verstoß nicht während eines Spiels ereignet, gelten hierfür eigene Frist- und Formvorschriften (siehe Art. 5 und 7). Ansonsten ist Art. 2 § 3 analog anzuwenden.

§ 5 Der Einspruch ist das ordentliche Rechtsmittel gegen Entscheidungen erster Instanz. Dem Einspruch kommt aufhebende Wirkung zu. Der Einspruch steht allen beteiligten Parteien des Verfahrens zu. Der Einspruch ist nur bei der nächsthöheren Instanz einzubringen. Diese Instanz ist in der Rechtsmittelbelehrung zu bezeichnen. Eine Begriffsverwechslung mit der Begründung führt keinesfalls zur Nichtigkeit oder Unzulässigkeit des Einspruch, wenn sämtlichen anderen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 6 Die Berufung ist das ordentliche Rechtsmittel gegen Entscheidungen zweiter Instanz. Die Erläuterungen zum Begriff des Einspruches sind analog bei der Berufung anzuwenden. Auch in diesem Fall führt eine Begriffsverwechslung mit der Begründung keinesfalls zur Nichtigkeit oder Unzulässigkeit der Berufung.

Art. 3 - Gremien

§ 1 Bundessenat: ist für Genehmigung und Änderungen der SDO verantwortlich. Er hat kein Exekutionsrecht, ausgenommen die Einrichtung von vorgesehenen Gremien.

§ 2 Verbandspräsident: hat das Recht der Begnadigung gemäß Art. 10. Eine Stellvertretung durch einen Vizepräsidenten erfolgt ab einer Verhinderung von zwei Monaten oder mittels einer schriftlichen Ermächtigung seitens des Verbandspräsidenten. Der Verbandspräsident darf niemals Mitglied eines Senates nach der SDO sein.

§ 3 Verbandsvorstand: trifft als außerordentliche Instanz die letzte Entscheidung in Angelegenheiten, die das Ansehen der ABF und des Baseball-Sports im allgemeinen betreffen. Weiters nimmt er die Zuweisung von Materien, die nicht eindeutig zuordenbar sind, vor. In Fällen von bedeutsamen und/oder zukunftsweisenden Fragen für die ABF darf er eine Revision des Urteils der letzten Instanz vornehmen.

§ 4 Ligaverantwortlicher: stellt die erste Instanz dar. Ihn trifft eine Berichtspflicht an den Bundesrechtsbeirat bezüglich der gefällten Entscheidungen. Der Ligaverantwortliche wird sowohl auf Antrag (Einlangen des Protestes) als auch von sich aus tätig.

Anmerkung: Bei Verstößen gegen die SDO und bei Ausschlüssen wird der Ligaverantwortliche von sich aus tätig. Bei allen anderen Verstößen wird der Ligaverantwortliche erst auf Einlangen eines

Protestes tätig.

- § 5 Ligastrafsenat:** stellt die zweite Instanz dar. Der Senat besteht aus drei Mitgliedern, wobei der Referent der ersten Instanz nicht zugelassen ist. Die Bestellung erfolgt durch Einsetzung von Seiten der Ligasitzung. Eine Amtsperiode beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt der Frühjahrssitzung der Liga. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- § 6 Ligastrafreferent:** ist der Vorsitzender des Ligastrafsenates. Er verwaltet die Strafsachen der jeweiligen Liga. Der Ligastrafreferent behandelt Einsprüche gegen Entscheidungen des Ligaverantwortlichen und beruft den Ligastrafsenat ein. Eine Liga darf einstimmig beschließen, dass der Ligastrafreferent ohne Einberufung eines Strafsenates als zweite Instanz im Spielbetrieb entscheidet. Dieser Beschluss ist jeweils für ein Jahr in der Liga-Frühjahrssitzung zu fällen.
- § 7 ABF Strafsenat:** stellt die 2. Instanz der Bundesligen Baseball (ABL und BBL) dar. Jede andere Liga hat die Möglichkeit, den ABF Strafsenat als Ligastrafsenat zu nutzen.
Der Senat besteht aus bis zu drei Mitgliedern, wobei der Referent der ersten Instanz nicht zulässig ist. Die Bestellung erfolgt durch Einsetzung von Seiten des ABF Vorstandes. Die Amtsperiode unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Mitglieder des ABF Vorstandes dürfen nicht auch Mitglied des ABF Strafsenats sein.
- § 8 ABF Strafreferent:** ist Vorsitzender des ABF Strafsenates. Er verwaltet die Strafsachen der Ligen, die den ABF Strafsenat als Ligastrafsenat nutzen. Der ABF Strafreferent behandelt Einsprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Ligaverantwortlichen und beruft den ABF Strafsenat ein.
- § 9 Senat des Bundesrechtsbeirates:** stellt die dritte Instanz dar. Mitglieder sind der Bundesrechtsbeirat (führt den Vorsitz) und zwei weitere Mitglieder, von denen einer das Protokoll zu führen hat.
Diese beiden weiteren Mitglieder werden vom ABF Vorstand eingesetzt, ihre Amtsperiode entspricht der Amtsperiode des ABF Vorstandes. Nach einer Neuwahl des ABF Vorstandes bleiben die Mitglieder des Senats des Bundesrechtsbeirates bis zur Bestellung neuer Mitglieder in ihrem Amt; Wiederbestellung ist möglich.
- § 10 Bundesrechtsbeirat:** ist Vorsitzender der dritten Instanz. Er ist für die Änderung sowie die verbindliche Interpretation und Auslegung der SDO zuständig. Er hat stets seine Entscheidungen in objektiver und sachlicher Form sowie im Einklang mit der SDO zu treffen. Weiters hat der Rechtsbeirat alle Entscheidungen und Unterlagen bezüglich Rechtsangelegenheiten der vorgelagerten Instanzen zu sammeln und zur Einsicht bereitzuhalten. Weiters obliegt ihm die Verwaltung und Aktualisierung des Strafkatalogs der SDO. Zugriff darauf ist nur den vorgelagerten Instanzen und dem Bundesvorstand gestattet. Seine Aufgaben umfasst auch die verbindliche Interpretation und Auslegung der SDO.
Der Bundesrechtsbeirat wird vom ABF Vorstand eingesetzt, seine Amtsperiode entspricht der Amtsperiode des ABF Vorstandes. Nach einer Neuwahl des ABF Vorstandes bleibt der Bundesrechtsbeirat bis zur Bestellung eines neuen Bundesrechtsbeirates in seinem Amt; Wiederbestellung ist möglich.
- § 11 Instanzenzug:** Der Instanzenzug „Ligaverantwortlicher – Ligastrafsenat – Senat des Bundesrechtsbeirates“ gilt identisch bei Verstößen im und außerhalb des Spielbetriebes.
- § 12 Sonderinstanz für Teil B Art. 2 §5 "Sehr schwere Vergehen" lit. a - c und f sowie Teil B Art.2 § 9 "Doping":** In Fällen des Teil B Art. 2 §5 SDO und Teil B Art. 2 §9 SDO ist der Senat des Bundesrechtsbeirates die erste und einzige Instanz. Einsprüche gegen seine Entscheidungen sind als außerordentliches Rechtsmittel direkt an den Vorstand zu richten.
- § 13** Erklären sich in den Senaten (Ligastrafsenat, Senat des Bundesrechtsbeirates) eines oder zwei Mitglieder für befangen bzw. können an der Entscheidungsfindung nicht teilnehmen, bleibt der Senat dennoch entscheidungsfähig. Die Befangenheit bzw. die Nichtteilnahme an der Entscheidungsfindung ist vorab schriftlich allen Parteien bekannt zu geben.

Art. 4 - Befangenheit

- § 1** Jeder zuständige Entscheidungsträger kann bei entsprechenden vorliegenden Gründen sich selbst für befangen erklären. Dieser Erklärung ist unbedingt Folge zu leisten, die Ersatzregeln gem. § 3 treten unmittelbar in Kraft.
- § 2** Jeder zuständige Entscheidungsträger kann auf Antrag einer Partei für befangen erklärt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Bundesrechtsbeirat. Soll dieser selbst für befangen erklärt werden, entscheidet hierüber der Vorstand. Dieser Antrag ist schriftlich binnen drei Werktagen ab

Kenntnis des Verfahrens beim Bundesrechtsbeirates bzw. wenn die Ablehnung des Bundesrechtsbeirates selbst oder seiner Senatsmitglieder beantragt wird, beim Vorstand einzubringen. Dieser Antrag ist dem betroffenen Entscheidungsträger sofort zuzustellen, dieser hat binnen 3 Werktagen ab Zustellung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Antrag hemmt den Fristenlauf im betroffenen Verfahren.

§ 3 Befangenheitsgründe liegen generell dann vor, wenn anzunehmen ist, dass der Betreffende seiner Entscheidung andere als nur sachliche zu Grunde legen wird. Befangenheitsgründe (bspw): Verwandtschaftsverhältnis zu einer Partei; Mitglied eines betroffenen Vereines; persönliche Betroffenheit vom gegenständlichen Vorfall; persönlicher Vorteil vom Ausgang des Verfahrens; ...

Im Fall einer Ablehnung aufgrund Befangenheit kommt es zu folgenden Ersatzregeln:

- Ligaverantwortlicher:
 - ABL und BBL: Ligaverantwortlicher der ASL
 - alle weiteren Spielklassen: Ligaverantwortlicher Stellvertreter
- Ligaverantwortlicher Stellvertreter:
 - ASL: Ligaverantwortlicher der Bundesligen Baseball
 - alle weiteren Spielklassen - Ligaverantwortlicher einer der anderen Ligen der gleichen Klasse
- Ligastrafsenat: analog zur Regelung bezüglich der Ligaverantwortlichen Stellvertreter
- ABF Strafsenat: Ligastrafsenat einer anderen Liga der gleichen Klasse oder nächst niedrigeren Klasse
- Senat des Bundesrechtsbeirates: der Vorstand
- Die Regelungen für Ligastrafsenat und Senat des Bundesrechtsbeirates gelten nur im Falle einer Befangenheit von allen Mitgliedern des jeweiligen Strafsenats

§ 4 Über die Ablehnung wegen Befangenheit wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

§ 5 Die Vertretungsregeln nach § 4 dieses Artikels gelten auch für Urlaubsvertretungen. Der Entscheidungsträger und sein Vertreter haben sich diesbezüglich abzustimmen.

Art. 5 - Fristen

§ 1 Frist für Proteste: Proteste für Verstöße im Spielbetrieb müssen unmittelbar nach Auftreten des Protestgrundes beim Umpire erhoben werden. Das protestierende Team muss die Festhaltung des Protests auf dem Scoring vor dem Beginn des nächsten Halbinnings verlangen. Dies muss vom Scorer unter Angabe des Spielstandes (Score, Outs, Count) durchgeführt werden. Die schriftliche Begründung ist binnen drei Werktagen einzubringen. Der Protest für Verstöße außerhalb des Spielbetriebes ist binnen drei Werktagen einzubringen.

§ 2 Entscheidungsfristen: Entscheidungen in erster Instanz sowie Entscheidungen über Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit müssen binnen drei Wochen nach Verstoß erfolgen. Entscheidungen zweiten und dritten Instanz müssen binnen zehn Werktagen ab Einspruch bzw. Berufung gefällt werden.

§ 3 Einspruchs- und Berufungsfristen: Einsprüche und Berufungen sind binnen drei Werktagen nach Zustellung der Entscheidung einzubringen. Ausnahme sind Entscheidungen, die in den letzten drei Runden einer Meisterschaft gefällt wurden. Hier sind Einspruch und Berufung nur innerhalb von 48 Stunden nach mündlicher Verkündung oder erfolgter Zustellung zulässig.

§ 4 Begnadigungsfrist: Über einen Antrag auf Begnadigung ist binnen einer Woche zu entscheiden.

§ 5 Vollstreckungsverjährung: Die Vollstreckungsverjährung tritt nach einem Jahr ein. Danach ist ein rechtskräftig erlassenes Urteil nicht mehr exekutierbar.

§ 6 Tilgungsfristen: Bedingte Strafen in beiden Verfahrensarten sind nach Ablauf von drei Jahren zu tilgen. Unbedingte Strafen in beiden Verfahrensarten sind nach Ablauf von fünf Jahren zu tilgen.

§ 7 Rechtskraft: Die Rechtskraft tritt mit Ablauf der Einspruchs- und Berufungsfristen ein.

§ 8 In den letzten drei Runden einer Meisterschaft, den Playoffs und Relegationen gelten für Vergehen, die in der SDO, Teil B unter Art. 2, §3e, §4a, b, d, e, o und p sowie unter §5 angeführt sind, folgende Fristverkürzungen für jede Instanz:

- Frist für das Einbringen eines Protestes: Zwei Werktage
- Frist für das Einbringen Einspruchs oder Berufung: 48 Stunden
- Frist für die Einberufung einer mündlichen Verhandlung oder Einbringen einer Stellungnahme: 72 Stunden
- Entscheidungsfrist: Sechs Tage nach Verstoß

Anmerkung: Diese Fristverkürzung gilt nur für Verfahren, deren Urteil Auswirkung auf den nachfolgenden Spielbetrieb der jeweiligen Saison haben.

Art. 6 - Zustellung

- § 1** Die Zustellung kann auf dem Postweg, per Fax oder mittels Email erfolgen. Letzteres gilt generell nur, wenn die beteiligte Person sich dem Referenten/Senat gegenüber nicht nachweislich dagegen verwehrt hat.
- § 2** Jedes Mitglied der ABF hat bei Aufnahme eine Adresse bekannt zu geben und ist für die Bekanntgabe von Änderungen verantwortlich. Außerdem hat jedes ABF-Mitglied eine ABF-Emailadresse zu führen.
- § 3** Im Falle der Einbringung oder Zustellung mittels Email ist das Email mit Lesebestätigung zu verschicken, andernfalls das Email nicht gültig versandt wurde. Diese Anordnung gilt überall dort wo Email zugelassen ist.
- § 4** Maßgeblich für die Zustellung ist die reine Möglichkeit der Verfügung durch den Empfänger (nicht die tatsächliche Verfügung).
- § 5** Entscheidungen ersten Instanz werden durch Veröffentlichung in der Ligaaussendung zugestellt. Prozessanordnungen (Verständigung vom Verfahren, Festsetzen eines Verhandlungstermins, etc.) und Entscheidungen zweiten und dritten Instanz sind innerhalb drei Werktagen den beteiligten Personen mittels eingeschriebener Postsendung oder Email zuzustellen.
- § 6** Bei Verfahren gegen Personen ist das Urteil an den Verein als deren Vertreter zuzustellen.
- § 7** Für einzubringende Proteste und Rechtsmittel gilt der Zeitpunkt des Absendens für die Einhaltung der Fristen.

Art. 7 - Formvorschriften

- § 1 **Protest:**** Der Protest hat die genaue Beschreibung des Verstoßes unter Angabe von Datum, Ort und beteiligten Personen zu enthalten. Er ist zu begründen. Im Protest sind die Beweismittel anzuführen. Der Protest gegen Verstöße im Spielbetrieb ist mündlich beim Scorer einzubringen und von diesem im Scoring festzuhalten. Der Protest gegen Verstöße außerhalb des Spielbetriebes ist schriftlich (oder per Email) bei der zuständigen ersten Instanz einzubringen.
- § 2 **Einspruch / Berufung:**** Das Rechtsmittel ist schriftlich oder per Email einzubringen und hat zu enthalten: Name und eventuell Funktion der Rechtsmittel erhebenden Partei, das Datum und die Beschreibung des Verstoßes, den genauen Sachverhalt sowie das Urteil, gegen das sich das Rechtsmittel richtet. Das Rechtsmittel ist zu begründen. Weiters bedarf das Rechtsmittel der eigenhändigen Unterfertigung sowie des Datums und Ortes der Anzeige. Die eigenhändige Unterschrift darf entfallen, wenn das Urteil auf dem Wege des elektronischen Datentransfers zugestellt wird.
- § 3 **Urteil:**** Es muss als Urteil gekennzeichnet werden und hat die Rechtssache, den entscheidenden Referent/ Senat, die Parteien und das Datum der Urteilsverkündung anzuführen. Es hat zu enthalten: einen Spruch, eine ausführende Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Es bedarf der eigenhändigen Unterschrift und des Datums und des Ortes der schriftlichen Ausfertigung am Ende derselben. Die eigenhändige Unterschrift darf entfallen, wenn das Urteil auf dem Wege des elektronischen Datentransfers zugestellt wird.
- § 4 **Rechtsmittelbelehrung:**** Sie hat in den ersten zwei Instanzen zu enthalten, welches Rechtsmittel in Frage kommt, wie lange die Frist zur Erhebung des Rechtsmittel läuft, und wo dieses zu erheben ist. Bei den Urteilen der jeweils letzten Instanzen hat folgender Vermerk zu erfolgen: "Gegen dieses Urteil ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig."
- § 5 **Formfehler:****
 - (a): Ein Verstoß gegen Art. 7 § 1 und § 2 führt zu einem Verbesserungsauftrag und nach dessen Erfolglosigkeit zur Zurückweisung der Anzeige.
 - (b): Ein Verstoß gegen Art. 7 § 3 führt zur Anfechtbarkeit, Aufhebung des Urteils und zur Rücküberweisung an die letzte Instanz.

Art. 8 - Ladung

- § 1** Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat schriftlich oder per Email spätestens acht Tage vor der Verhandlung zu erfolgen.

Art. 9 - Verfahrensablauf

- § 1** Das Verfahren 1. Instanz wird schriftlich geführt. Das Verfahren zweiter bzw. dritter Instanz wird schriftlich geführt, es sei denn, eine Partei verlangt die Durchführung des Verfahrens durch Abhaltung einer mündlichen Verhandlung. In diesem Fall ist ein mündlicher Verhandlungstermin anzuberaumen.
- § 2** Den Parteien ist bei sonstiger Nichtigkeit des gesamten Verfahrens Gelegenheit zu geben, sich zum Verfahrensgegenstand schriftlich oder mündlich zu äußern. Jede Partei hat das Recht einen Vertreter heranzuziehen, der durch eine einfache Vollmacht ausgewiesen sein muss. Diese Vollmacht ist spätestens bei einer allfälligen mündlichen Verhandlung vorzulegen.
Es obliegt der entscheidenden Instanz Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen festzulegen. Jedoch darf die Frist nicht unter fünf Werktagen liegen.
- § 3** (a) Wird es unterlassen, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder bleibt die Partei trotz gehöriger Ladung der mündlichen Verhandlung unentschuldig fern, so kann in der Abwesenheit allein auf Grund der vorhandenen Beweismittel entschieden werden.
(b) Bei zweimaligem, wenngleich entschuldigtem Fernbleiben des Beschuldigten ist in seiner Abwesenheit zu entscheiden.
- § 4** Verzichtet die Partei auf die Anhörung in der mündlichen Verhandlung und begnügt sich mit der schriftlichen Rechtfertigung, so wird das Verfahren ohne das Beisein durchgeführt und die Verlesung der schriftlichen Rechtfertigung hat zu erfolgen.
- § 5** Wenn eine mündliche Verhandlung statt findet, ist an deren Ende das Urteil mündlich zu verkünden und binnen 3 Werktagen schriftlich auszufertigen.
- § 6** Senate setzen sich aus drei Personen zusammen: einem Vorsitzenden, dem die Verhandlungsleitung obliegt, und zwei Beisitzern, von denen einer das Protokoll zu führen hat.
Senate sind auch beschlussfähig, wenn sie sich aus weniger als drei Personen zusammensetzen.
- § 7** Jede Partei hat das Recht auf eine Ausfertigung der maßgeblichen Verfahrensdokumente.
- § 8** Die Teilnahme an einem mündlichen Verfahren ist auch fernmündlich möglich.

Art. 10 - Begnadigung

- § 1** Ein Begnadigungsgesuch kann frühestens nach Verbüßung eines Drittels der auferlegten Strafe gestellt werden.
- § 2** Bei lebenslangen Strafen kann das Gesuch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.
- § 3** Das Ansuchen ist an den Verbandspräsidenten zu richten, der nach Rücksprache mit der letztentscheidenden Instanz eine Zeitstrafe maximal auf die Hälfte verkürzen kann, oder bei lebenslangen Sperrern eine befristete Zeitstrafe aussprechen kann.
- § 4** Das Begnadigungsgesuch kann beliebig oft gestellt werden.
- § 5** Bei Ablehnung eines Gnadengesuchs kann mit Jahresfrist ein neues Begnadigungsgesuch gestellt werden.

Art. 11 - Gebühren

- § 1** Gebühren sind vor Verfahrensbeginn zu entrichten; bei einem schriftlichen Protest oder Rechtsmittel ist die Bestätigung der Überweisung (Kopie des Einzahlungsbeleges, Überweisungsbestätigung, ...) beizulegen.
- § 2** Das Einlegen eines Protestes und das Einbringen eines Einspruches, einer Berufung, eines Antrags auf Wiederaufnahme sowie eines Antrages auf Revision sind gebührenpflichtig. Für die Höhe der Gebühren siehe SBO, Teil B - Anhang, Gebühren und Entschädigungen.
- § 3** Zur Rückerstattung sämtlicher Gebühren ist die unterlegene Partei, bzw. wenn eine solche nicht existiert, der Verband automatisch mit dem rechtskräftigen Urteil zu verpflichten.
- § 4** Die Gebühren werden zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Die Verfahrenskosten beinhalten insbesondere aber nicht ausschließlich einen Aufwandsatz für Referenten und Mitglieder der Senate sowie einen Ersatz ihrer Fahrt- und Unterkunfts aufwendungen.
- § 5** Der 1. Instanz werden für jedes Urteil, das bereits nach ihrem Spruch Rechtskräftigkeit erlangt, von den eingehobenen Strafgeldern Verfahrenskosten gemäß SBO, Teil B - Anhang, Gebühren und Entschädigungen ausbezahlt.

Art. 12 - Strafgeder

- § 1 Die Strafgeder werden entsprechend den Verbandsbeschlüssen zweckgebunden verwendet.
- § 2 Strafen sowie nicht refundierte Protest-, Einspruchs- oder Berufungsgebühren, die im Rahmen des Spielbetriebs der Bundesligen Baseball und Softball ausgesprochen werden, sind abzüglich der Verfahrenskosten an den ABF abzuführen. Strafen sowie nicht refundierte Protest-, Einspruchs- oder Berufungsgebühren, die im Rahmen des Spielbetriebs der Regional- und Landesligen und anderer durch die Landesverbände organisierter Bewerbe ausgesprochen werden, sind abzüglich der Verfahrenskosten anteilmäßig (bezogen auf die teilnehmenden Mannschaften) an die jeweiligen Landesverbände abzuführen.

Art. 13 - Wiederaufnahme

- § 1 Bei Vorliegen neuer Beweise kann um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei der letztentscheidenden Instanz angesucht werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beilage einer Kopie der Bestätigung der Überweisung (Kopie des Einzahlungsbeleges, Überweisungsbestätigung, ...) einzubringen.
- § 2 Die letztentscheidende Instanz prüft den Antrag und weist ihn bei Zulässigkeit an die jeweils zuständige 1. Instanz zur Neudurchführung des Verfahrens zu.
- § 3 Bei Bagatelldelikaten kann der Antrag auf Wiederaufnahme auch ohne Prüfung des Antrags abgelehnt werden.
- § 4 Die Entscheidung über Zulassung der Wiederaufnahme hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.
- § 5 Für den Verfahrensablauf gelten alle in der SDO angeführten Regelungen.
- § 6 Ein Antrag auf Wiederaufnahme hat keine aufschiebende Wirkung auf verhängte Strafen.

Art. 14 - Revision

- § 1 Gegen Entscheidungen von Kommissionen oder Personen, die vom ABF Vorstand eingesetzt werden, kann beim ABF Vorstand Revision eingelegt werden. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen des Bundesrechtsbeirates und des Senats des Bundesrechtsbeirates.
- § 2 Die Revision ist innerhalb von sieben Werktagen nach Veröffentlichung der Entscheidung beim Präsidenten der ABF als Vertreter des ABF Vorstand einzulegen.
- § 3 Das Rechtsmittel ist schriftlich, per Fax oder per Email einzubringen und hat zu enthalten: Name und eventuell Funktion der Rechtsmittel erhebenden Partei, das Datum der Entscheidung, den genauen Sachverhalt sowie die Entscheidung, gegen das sich das Rechtsmittel richtet. Das Rechtsmittel ist zu begründen. Weiters bedarf das Rechtsmittel der eigenhändigen Unterfertigung sowie des Datums und Ortes der Anzeige. Die eigenhändige Unterschrift darf entfallen, wenn das Urteil auf dem Wege des elektronischen Datentransfers zugestellt wird. Für die einzubringende Revision gilt der Zeitpunkt des Absendens für die Einhaltung der Fristen.
- § 4 Gebühren sind vor Verfahrensbeginn zu entrichten; dem schriftlichen Rechtsmittel ist die Bestätigung der Überweisung (Kopie des Einzahlungsbeleges, Überweisungsbestätigung, ...) beizulegen.
- § 5 Die Entscheidung des ABF Vorstandes über die Revision hat binnen 7 Werktagen zu erfolgen.
- § 6 Wird der Revision stattgegeben, erfolgt eine automatische Rückerstattung der Revisionsgebühr.

TEIL B - STRAFBESTIMMUNGEN IM RAHMEN DES SPIELBETRIEBES

Art. 1 - Allgemeines

§ 1 Bestimmungen, die in Baseball und Softball nicht miteinander übereinstimmen, sind gesondert anzugeben.

Art. 2 - Vergehen und Strafkatalog

§ 1 Allgemeines

- a) Die Vergehen werden gemäß der Schwere in leichte – mittelschwere – schwere – sehr schwere Vergehen eingeteilt. Bei Wiederholung des gleichen Vergehens gilt automatisch die nächste Stufe, bei zweiter Wiederholung die übernächste Stufe.
- b) Für die oberste Spielklasse und außerhalb des Spielbetriebes gelten die Höchstwerte, alle anderen Ligen verwenden den kleineren angegebenen Betrag.
- c) Ein Doubleheader ist wie ein Vergehen zu behandeln.
- d) Mit Geldstrafen können Vereine und Personen belegt werden. Sperrungen gelten nur für Personen.
- e) Es kann pro Vergehen nur eine der angeführten Strafen verhängt werden. Ausgenommen hiervon sind die unter §4a, b, d, e, o, p und alle unter §5 angeführten Vergehen (Hier kann eine Strafverifizierung und / oder eine Geldstrafe und / oder ein Platzverbot ausgesprochen werden.) sowie die unter §3e, §4g und h angeführten Vergehen (Hier kann eine Spielsperre und / oder eine Geldstrafe und / oder ein Platzverbot ausgesprochen werden.)
- f) Im Fall eines Ausschlusses können zusätzlich zur automatischen Sperre für ein Pflichtspiel die im jeweiligen Strafausmaß angeführten Spielsperren für Pflichtspiele verhängt werden.
- g) Strafen oder Teile einer Strafe können bedingt auf einen Zeitraum von maximal zwei Jahren verhängt werden. Diese bedingt Strafe wird fällig, sollte der Verein oder die Person, gegen die die Strafe verhängt wurde, sich innerhalb des angeführten Zeitraums, auf den die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, des gleichen Vergehens noch einmal schuldig machen.
- h) Die Festlegung des genauen Strafausmaßes innerhalb des jeweils angeführten Strafausmaßes obliegt unter Berücksichtigung aller Umstände der jeweils zuständigen Instanz.

§ 2 **Leichte Vergehen:** Vergehen, die keine direkte Auswirkung auf die Austragung eines Spieles haben.

- a) Unterlassung der Pflichten vor Spielbeginn, wenn es dadurch zu keiner Verzögerung des Spielbeginns kommt
- b) Missachtung der Kleidungsvorschriften (z.B.: keine einheitliche Mannschaftskleidung, keine offizielle Kleidung der Spielfunktionäre, ...)
- c) Verletzung der Termineinhaltung bei Spielzeitverschiebung oder Platzänderung
- d) Nichtbekanntgabe des Spielergebnisses
- e) Leichte Mängel an Einrichtungen des Platzes
- f) Einsatz eines registrierten aber nicht gemeldeten Spielers
- g) Nichteinhaltung der Mindestanzahl an einsatzbereiten Spielern, wenn der Spielverlauf dadurch nicht beeinträchtigt wird; ansonsten ist § 4 d) anzuwenden.
- h) Nicht ordnungsgemäße Meldung von Spielfunktionären
- i) Ein oder mehrere Spielfunktionäre nicht zeitgerecht am Spielfeld (bis maximal 15 Minuten vor Spiel)
- j) Verspätetes Einsenden von Scorings (bis eine Woche)
- k) Nichtmeldung der Mannschaftsaktivitäten gemäß Anti-Dopingrichtlinie
- l) Kein Bericht an den Presseverantwortlichen
- m) Nichteinhaltung der Vorgaben bezüglich des Spielumfeldes (z.B.: kein Platzsprecher, keine Musik, kein LiveTicker, ...)
- n) Formalvergehen beim Ausfüllen der Spielermanmeldung (z.B. Kein Eintrag in der Spalte "Farmteam" auf der Spielermanmeldung der unteren Liga, obwohl der Spieler in der höheren Liga angemeldet ist; ...). Wird bei mehreren Spielern auf einer Spielermanmeldung das gleiche Formalvergehen begangen gilt dies als ein Vergehen.
- o) Einsatz eines Spielfunktionärs ohne ausreichender Lizenz
- p) Absage der Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich (ab sechs Woche vor dem angesetzten Beginn)
- q) Nichtbehebung von Mängel beim übermittelten Scoring nach einer Nachfrist (keine Lineup Cards, fehlende oder unvollständige Auswertung, ...)

Strafausmaß: 50 bis 100 EUR Strafe

§ 3 Mittelschwere Vergehen: Vergehen, die nachhaltige Auswirkungen auf die Organisation des Spielbetriebes haben sowie unsportliches Verhalten.

- a) Ein oder mehrere Spielfunktionäre nicht zeitgerecht am Spielfeld (bis zum angesetzten Spielbeginn)
- b) Sehr verspätetes Einsenden von Scorings (bis einen Monat)
- c) Schwere Mängel an Einrichtung des Platzes
- d) Nichtbefolgung von Anweisungen der Spielfunktionären
- e) Unsportliches Verhalten gegenüber Spielern, Funktionären und Publikum (z.B.: ungehörige Kritik an Spielfunktionären mit Worten und Gebärden, Animieren des Publikums zu Protesten, Beschimpfung und Verspottung des Gegners durch Zeichen, Gebärden und Worte, ...)
- f) falsche Beschuldigungen
- g) Nichtbeachtung von Verbandsanweisungen
- h) Versagen des Ordnungsdienstes
- i) Störung des Spielverlaufs durch Zuschauer, die einer Mannschaft zuordenbar sind
- j) Unterlassung der Pflichten vor Spielbeginn, wenn es dadurch zu einer Verzögerung des Spielbeginns um bis zu 30 Minuten kommt
- k) Absage der Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich (ab drei Wochen vor dem angesetzten Beginn)

Strafausmaß: 100 bis 200 EUR Strafe. Funktionsenthebung bei Funktionären. Bei e) - g) Spielsperre bis zu drei Pflichtspielen.

§ 4 Schwere Vergehen: Vergehen, die zur Nichtaustragung oder zum Spielabbruch führen, Vergehen die schwere Auswirkungen auf die Organisation des Spielbetriebes haben, sowie Vergehen gegen Personen.

- a) Unrechtmäßige Spielverschiebung oder Spielabsage
- b) Nichtantreten zu einem angesetzten Spiel, außer in Fällen höherer Gewalt
- c) Spielfunktionäre nicht anwesend (bei Startverschiebung) (Pro nicht anwesendem Spielfunktionär ist das jeweilige Strafausmass zu verhängen.)
- d) Verschuldeter Spielabbruch (durch Spieler oder Funktionäre einer Mannschaft)
- e) Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung
- f) Kein Scoring (ab einem Monat nach Spielaustragung)
- g) Beleidigung von Spielern, Funktionären und Publikum (z.B.: Beleidigung von Spielfunktionären in oder wegen Ausübung des Amtes durch Beschimpfung, Verspottung oder Gebärden, ...)
- h) Rauchen und Alkoholkonsum in Dress bzw. wenn der Spieler auf der Lineup steht.
- i) Anmaßung einer Funktion
- j) Missbrauch einer Funktion
- k) Irreführung eines oder Mutwillen gegen ein Bundesgremium oder Vorstandsmitglied
- l) Versagen des Ordnungsdienstes, wenn es dadurch zu einem Spielabbruch kommt
- m) Störung des Spielverlaufs durch Zuschauer, die einer Mannschaft zuordenbar sind, wenn es dadurch zu einem Spielabbruch kommt
- n) Unterlassung der Pflichten vor Spielbeginn, wenn es dadurch zu einer Verzögerung des Spielbeginns um mehr als 30 Minuten kommt
- o) Unrechtmäßiger Einsatz von Ausländern (mit oder ohne Ausnahmegewilligung)
- p) Absage der Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich (ab einer Woche vor dem angesetzten Beginn)

Strafausmaß: 300 bis 500 EUR Strafe. Strafverifizierung (siehe § 7). Kostenersatz (siehe § 8). Funktionsenthebung bei Funktionären. Bei g) - k) Spielsperre bis zu zehn Pflichtspielen.

§ 5 Sehr schwere Vergehen: grobes Zuwiderhandeln gegen sportliche und organisatorische Regeln des Verbandes, sowie Tötlichkeit(en) gegen Personen. Siehe Sonderinstanzenzug gem. Teil A, Art. 3 § 10 SDO.

- a) Bestechung und Kaperung
- b) Schädigung des Ansehens des Sportes
- c) Verbandsschädigendes Verhalten
- d) Bedrohung (z.B.: Bedrohung von Spielern oder des Publikums, rohes Spiel, das eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit eines Spielers durch Übertretung der Regeln bedeutet, ...)
- e) Tötlichkeit gegen Spieler, Funktionäre oder Publikum (z.B.: Insultierung eines Spielers, eines gegnerischen Funktionärs, eines Spielfunktionärs, eines Verbandsfunktionärs oder des Publikums durch absichtlichen tätlichen Angriff, Tötlichkeiten gegen Spielfunktionäre in oder wegen Ausübung ihres Amtes, ...)

- f) Nichtbezahlung von rechtskräftig verhängten Strafen trotz erfolgter dritter Mahnung
- g) Versagen des Ordnungsdienstes, wenn es dadurch zu einem sehr schweren Vergehen kommt
- h) Sehr schweres Vergehen durch Zuschauer, die einer Mannschaft zuordenbar sind
- i) Unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission oder die verweigerte Mitwirkung eines Sportlers oder einer Betreuungsperson am Anti-Doping-Verfahren

Strafmaß: 500 bis 750 EUR Strafe. Funktionsenthebung bei Funktionären. Spielsperren bis lebenslänglich. Ausschluss einer Mannschaft aus Bewerb. Platzverbot. Entzug Heimrecht.

§ 6 Ausschlüsse von Spielern oder Betreuern (Vereinsfunktionäre, Manager, Coaches, ..):

- a) Ein Ausschluss hat eine automatische Sperre für das nächste Pflichtspiel der entsprechenden Liga zur Folge. Darüber hinausgehende Strafen sind von der entsprechenden Instanz zu verhängen.
- b) Falls ein Spieler gleichzeitig auch Betreuer ist, so darf er für die Dauer der Sperre weder als Spieler noch als Betreuer tätig sein.
- c) Spielsperren beziehen sich immer auf die Mannschaft, für die der Spieler bzw. Betreuer zum Zeitpunkt des Vergehens tätig war.
- d) Wechselt ein gesperrter Spieler den Verein, gilt die Sperre für die höchste Spielklasse, für die der Spieler gemeldet wird.
- e) Abgesagte Pflichtspiele ausgenommen selbstverschuldeter w.o.s zählen für den Spieler wie ausgetragene Pflichtspiele.
- f) Im Falle von Spielsperren wegen sehr schwerer Vergehen gem. Teil B, Art. 2 § 6 SDO ist der Spieler bzw. Betreuer für alle Pflichtspiele des Vereins gesperrt. Für die Strafe zählen jedoch nur die Spiele der Mannschaft, für die der Spieler bzw. Betreuer zum Zeitpunkt des Vergehens tätig war.

§ 7 Strafverifizierung, Ausschluss aus Bewerb

- a) Eine Strafverifizierung hat zur Folge, dass das Spiel mit 0:N gewertet wird, wobei N der Anzahl der angesetzten Innings entspricht (also 0:9 bei regulären Baseballspielen, 0:7 bei Softballspielen).
- b) Wird eine Mannschaft aus dem Bewerb ausgeschlossen, so treten die entsprechenden Regelungen der SBO in Kraft.

§ 8 Bezahlung der Strafen, Kostenersatz

- a) Alle Geldstrafen müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Rechtskraft bezahlt werden.
- b) Mahnspesen:
 - Erste Mahnung: 4 EUR
 - Zweite Mahnung: 15 EUR. Die zweite Mahnung erfolgt bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist der ersten Mahnung und wird eingeschrieben verschickt.
 - Dritte Mahnung: 40 EUR. Die dritte Mahnung erfolgt bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung und wird eingeschrieben verschickt.
- c) Von unrechtmäßig erfolgten Spielabsagen und Verschiebungen betroffene Mannschaften, Schiedsrichter und Scorer haben den Antrag auf Kostenersatz unter Angabe der Kontoverbindung spätestens am fünften Werktag nach dem angesetzten Spieltermin schriftlich an den Liga-Verantwortlichen zu richten.
- d) Fahrkostenersatz: ÖBB Bahn 2. Klasse gegen Vorlage der Fahrkarten, PKW 0,20 EUR Kilometergeld pro Person (gemäß ABF Merkblatt 'Ortsentfernungen') oder nachgewiesene tatsächlich angefallene Kosten. Ersatzkosten für Aufwendungen der Heimmannschaft bzw. Gastmannschaft gegen Vorlage entsprechender Rechnungen. Der Liga-Verantwortliche prüft den Antrag und schickt diesen an die betreffende Mannschaft. Diese hat den Kostenersatz innerhalb von 5 Werktagen an die zu entschädigende Mannschaft zu zahlen.

§ 9 Doping

- a) Für den ABF gelten die internationalen Dopingbestimmungen sowie die nationalen Bestimmungen der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur Austria) und das Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG) 2007 inklusive aller Novellen in der jeweils letztgültigen Fassung.
- b) Dopingkontrollen können immer und überall durchgeführt werden (bei Meisterschaften und auch während des Trainings). Bei Spielen ist die Dopingkontrolle vor Beginn des letzten angesetzten Innings vorzunehmen. Wird das Spiel vorzeitig unterbrochen, so unmittelbar nach Spielende. Die getesteten Sportler werden unter Aufsicht der beiden Mannschaftsbetreuer und des Schiedsrichters ausgelost.

- c)** Eine Verweigerung der Dopingkontrolle kommt einem positiven Testergebnis gleich. Nach einer positiven Probe (A-Probe) hat der Sportler das Recht auf einen zweiten Test (B-Probe). Ist diese auch positiv, so folgen folgende Mindeststrafen:
- Erster Verstoß: Zweijährige Sperre, Strafverifizierung (bei Spielen)
 - Zweiter Verstoß: Lebenslange Sperre, Strafverifizierung (bei Spielen)
- d)** Werden während eines Spiels im Rahmen des Ligabetriebes des ABF mehr als zwei Spieler positiv getestet, so erfolgt eine Strafverifizierung des Spieles. In diesem Fall ist es unerheblich, ob die positiv getesteten Spieler aktiv eingesetzt wurden oder nicht.
- e)** Verfahren bei Verstößen gegen die Antidopingbestimmungen fallen in die Zuständigkeit des Sonderinstanzenzug gem. Teil A, Art. 3 § 10 SDO.

TEIL C – UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

Art. 1 - Spielmanipulation

§ 1 Wer einem offiziellen Vertreter des Verbandes, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Sperren von 8 bis 72 Pflichtspielen
- b) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c) Geldstrafen von EUR 500,- bis zu EUR 15.000,-
- d) Wettbewerbsausschluss
- e) Abzug von Punkten
- f) Zwangsabstieg
- g) Stadionverbot
- h) Ausschluss aus dem Verband

§ 2 Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter §1 beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

§ 3 Verjährungsregel: Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

Art. 2 - Unzulässige Sportwetten

§ 1 Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Sperren von 8 bis 72 Pflichtspielen
- b) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c) Geldstrafen von EUR 500,- bis zu EUR 15.000,-
- d) Wettbewerbsausschluss
- e) Abzug von Punkten
- f) Zwangsabstieg
- g) Stadionverbot
- h) Ausschluss aus dem Verband

§ 2 Verjährungsregel: Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

Art. 3 - Unterlassen einer Meldeverpflichtung

§ 1 Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von EUR 500,- bis EUR 15.000,-
- e) Ausschluss aus dem Verband